

Anordnung
zur Bildung einer Zentralstelle für Fernstudium an
den Ingenieurschulen der Ministerien für Berg- und
Hüttenwesen, für Kohle und Energie
und für Chemische Industrie.

Vom 1. April 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister für Kohle und Energie, dem Minister für Chemische Industrie, dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Hochschulwesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die bei der Ingenieurschule für Bergbau „Georgius Agricola“ Zwickau, bestehende Abteilung Anleitung und Herstellung für das Fachschulfernstudium wird in eine Zentralstelle für Fernstudium an den Ingenieurschulen umgebildet.

(2) Die Zentralstelle für Fernstudium untersteht dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen. Sie hat keine Weisungsbefugnisse.

(3) Die Zentralstelle für Fernstudium ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Ihr Sitz ist Zwickau.

§ 2

Der Zentralstelle für Fernstudium obliegen folgende Aufgaben:

1. Herstellung und Koordinierung von Studienmaterial und Lehrmitteln für das Fernstudium an den Ingenieurschulen der Ministerien für Berg- und Hüttenwesen, für Kohle und Energie und für Chemische Industrie auf der Grundlage der bestätigten Studienpläne.
2. Auswertung des entwickelten Studienmaterials in methodischer und drucktechnischer Hinsicht. Herausgabe entsprechender Empfehlungen an die beteiligten Ministerien und das Staatssekretariat für Hochschulwesen.

§ 3

Die Zentralstelle für Fernstudium arbeitet auf der Grundlage des für das Kalenderjahr gemeinsam zwischen den beteiligten Ministerien vereinbarten Herstellungsprogramms und sonstiger Arbeitsvereinbarungen.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft

Berlin, den 1. April 1957

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen
 Steinwand

Anordnung Nr. 3*
über die Vorlage von Meßgeräten zur Muster-
prüfung.

Vom 30. März 1957

Auf Grund des § 2 der Anordnung vom 14. Juni 1955 über die Vorlage von Meßgeräten zur Musterprüfung beim Deutschen Amt für Maß und Gewicht (GBl. I S. 455) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Folgende Meßgeräte werden zur Anmeldung aufgerufen:

* Anordnung Nr. 2 (GBl. H 1956 S. 30)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Warennummer gemäß Allgemeinem Warenverzeichnis
1	Vakuummeter	52 65 2913
2	Sonstige Meßgläser aus Glas für Druck	52 65 29 19
3	•Sonstige Meßgeräte aus Glas für Dichte	52 6f 29 29
4	Viskosimeter	52 65 2942
5	Meßkolben und Meßflaschen	52 15 4100
6	Meßzylinder aller Art	52 15 4200
7	Regenmesser	52 15 4500
8	Sonstige Meßgläser	52 15 4900
9	Glasthermometer für meteorologische, klimatologische und hydrologische Zwecke	52 63 1200
10	Glasthermometer für technische und Laboratoriumszwecke	52 63 1300
11	Fieberthermometer für Menschen ..	52 63 3100
12	Fieberthermometer für Tiere	52 63 3300
13	Zimmerthermometer	52 63 5100
14	Fensterthermometer	52 63 5200
15	Badethermometer	52 63 5300
16	Einkochthermometer	52 63 5400
17	Sonstige Haushaltthermometer	52 63 5900
18	Aräometer	52 65 1000
19	Butyrometer	52 65 2100
20	Blutmischpipetten	52 65 2300
21	Voll- und Meßpipetten	52 65 2400
22	Büretten aller Art	52 65 2500
23	Pyknometer	52 65 2921
24	Gasanalysengeräte	52 65 2930

§ 2

Der Anmeldung von Meßgeräten zur Musterprüfung sind die im § 3 der Anordnung vom 14. Juni 1955 geforderten Angaben und Unterlagen beizufügen.

§ 3

(1) Die Anmeldepflicht für die Meßgeräte der im § 1 aufgeführten Warennummern besteht nur für Meßgeräte, deren Gütekennzeichnung bisher noch nicht erfolgt oder bereits vor dem 1. Januar 1956 abgeschlossen worden ist (Datum des Prüfzeugnisses).

(2) Für Meßgeräte der im § 1 aufgeführten Warennummern, deren Gütekennzeichnung nach dem 1. Januar 1956 erfolgt ist, besteht keine Anmeldepflicht.

§ 4

(1) Die Meßgeräte, deren Produktion bereits läuft, sind innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung, die Meßgeräte, die neu entwickelt werden, sind jeweils vor Aufnahme der Produktion zur Musterprüfung anzumelden.

(2) Meßgeräte nach § 1
Ziffern 1 bis 4

und Ziff. 24 sind beim Deutschen Amt für Maß und Gewicht, Physikalisch-Technisches Zentralinstitut, Abteilung Eichaufsicht, Berlin O 17, ZKD Nr. 137,

und Meßgeräte nach § 1

Ziffern 5 bis 23 sind beim Eichamt für Meßgeräte aus Glas, Ilmenau (Thür.), Unterpörlitzer Str. 2,

zur Musterprüfung anzumelden.

(3) Die Meßgeräte sind zur Durchführung der Musterprüfung erst einzureichen, nachdem der Herstellerbetrieb eine Aufforderung dazu erhalten hat.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
 Berlin, den 30. März 1957

Der Präsident
des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht
 Steinhäus